

Teilprojekt A2

Die Judicialisierung der internationalen Streitbeilegung

3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A2

3.1.1 Titel

Die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung

3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Politikwissenschaft

3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Bernhard Zangl
geb. 04.02.1967
Institut für Interkulturelle und
Internationale Studien
Postfach 330440
28334 Bremen
Tel.: 0421/218-3649
E-Mail: bezangl@uni-bremen.de

Der Teilprojektleiter ist unbefristet eingestellt.

3.1.4 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen, Studien im Bereich der somatischen Zell- und Gentherapie, Tierversuche oder gentechnologische Untersuchungen vorgesehen.

3.1.5 Bisherige und beantragte Förderung des Teilprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs (Ergänzungsausstattung)

Das Teilprojekt wird seit 01/2003 im Sonderforschungsbereich gefördert.

Haushaltsjahr		Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt
Bisherige Förderung	2003	86,4	7,7	–	94,1
	2004	86,4	2,5	–	88,9
	2005	86,4	9,7	–	96,1
	2006	86,4	2,5	–	88,9
	Σ 2003-2006	345,6	22,4	–	368,0
Beantragte Förderung	2007	100,2	2,9	–	103,1
	2008	100,2	3,8	–	104,0
	2009	100,2	9,8	–	110,0
	2010	100,2	2,9	–	103,1
	Σ 2007-2010	400,8	19,4	–	420,2

(Beträge in 1000 €)

3.2 Zusammenfassung

Kurzfassung

Rechtsstaatlichkeit hat sich zwar als zentrales Rechtsprinzip *innerhalb* der Staaten der OECD-Welt etabliert, *zwischen* diesen Staaten ist aber die Souveränität zentrales Rechtsprinzip geblieben. Gestützt auf die Analyse internationaler Rechtsstreitigkeiten wurde in diesem *politikwissenschaftlichen* Projekt indes gezeigt, dass in den vergangenen beiden Dekaden die innere durch eine zunehmend wirksame äußere Rechtsbindung des Staates ergänzt wurde. Diese Internationalisierung der Rechtsherrschaft soll erklärt werden, um schließlich ihre Konsequenzen zu erfassen.

Langfassung

Während intern das Rechtsstaatsprinzip von den Staaten verlangt, sich dem nationalen Recht zu unterwerfen, besteht für Staaten extern keine vergleichbar *wirksame* Rechtsbindung an internationales Recht. Allerdings wurde in diesem Projekt in der ersten Antragsphase gezeigt, dass sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten eine zunehmend effektive internationale Rechtsherrschaft entwickelt hat. Zum einen sind international gerichtähnliche Streitverfahren entstanden, welche die klassisch diplomatischen Streitverfahren ersetzen oder ergänzen (*de jure-Judicialisierung*). Und zum anderen zeigt sich, dass Staaten in den letzten beiden Dekaden im Streitfall zunehmend bereit sind, bestehende Streitbeilegungsverfahren auch tatsächlich zu nutzen und zu achten (*de facto-Judicialisierung*).

In der nächsten Antragsphase soll deshalb untersucht werden, warum sich das internationale Streitverhalten von Staaten heute vermehrt an bestehenden Streitverfahren orientiert und warum dies in unterschiedlichen Politikfeldern unterschiedlich deutlich wird. Gefragt wird, *welche* Streitverfahren das Streitverhalten von Staaten *wann* und *wodurch* prägen. Dabei wird nicht nur der Vermutung nachgegangen, dass die Auswirkung auf das staatliche Streitverhalten bei gerichtähnlichen Streitverfahren bedeutender ist als bei diplomatischen Streitverfahren, also dass die Judicialisierung internationaler Streitverfahren eine Antriebskraft der Judicialisierung staatlichen Streitverhaltens ist. Es wird vielmehr auch der Vermutung nachgegangen, dass die Effekte internationaler Streitverfahren von bestimmten Rahmenbedingungen wie der internationalen Machtverteilung abhängen, deren Veränderungen somit ebenfalls Antriebskräfte der Judicialisierung internationalen Streitverhaltens sein können. Um diesen Vermutungen konkret nachzugehen, wird in fünf Politikfeldern – Handels-, Sicherheits-, Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtspolitik – in vertieften Fallstudien das Streitverhalten ausgesuchter Staaten in vergleichbaren Streitfällen aus den 1970/1980er und den 1990/2000er Jahren analysiert.

Erste Phase (2003-2006) <i>Ergebnisse</i>	Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
Beschreibung der Judizialisierung internationaler Streitbeilegungsprozesse in verschiedenen Politikfeldern	Analyse der Antriebskräfte der Judizialisierung internationalen Streitverhaltens. <i>Wann begünstigen welche Streitverfahren judiziertes Streitverhalten von Staaten?</i>	Analyse der Reaktionsweisen von Staaten und Gesellschaften auf die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung

3.3 Bericht über die bisherige Entwicklung des Teilprojekts

3.3.1 *Bericht*

Ausgangspunkt dieses Projekts war und ist die Annahme, dass das nationale Gerichtswesen im DRIS als das institutionelle Rückgrat seiner nationalen Rechtsstaatlichkeit anzusehen ist. Das Vorhandensein unabhängiger Gerichte ist eine fundamentale Bedingung nationaler Rechtsstaatlichkeit. Dementsprechend mag das Vorhandensein internationaler Gerichtsinstanzen auch als Bedingung internationaler Rechtsherrschaft gelten (Shapiro & Stone Sweet 2002; Stone Sweet 2000).¹ Und die vielfach behauptete Judizialisierung – also Vergerichtlichung – internationaler Streitbeilegungsverfahren wäre als Indiz einer entstehenden internationalen Rechtsherrschaft anzusehen (Merrills 1998; Romano 1999; Keohane, Moravcsik & Slaughter 2000; Alter 2001; Zangl & Zürn **2004b** [30], **c** [31]²). Die gerichtlichen bzw. gerichtsähnlichen internationalen Streitverfahren, welche die traditionell diplomatischen oder politischen Streitbeilegungsverfahren ergänzen oder ersetzen, können allerdings nur dann auf das Entstehen einer internationalen Rechtsherrschaft (*rule of law*) hindeuten, wenn das konkrete Streitverhalten der beteiligten Staaten sich vermehrt an diesen Streitverfahren orientiert. Die Rede von internationaler Rechtsherrschaft ergibt nur dann Sinn, wenn die formale (*de jure*) Judizialisierung von Streitverfahren mit einer faktischen (*de facto*) Judizialisierung des Streitverhaltens von Staaten einhergeht (Zangl **2005a** [9]; Alter 2001).

In der akademischen Debatte über eine entstehende internationale Rechtsherrschaft – über Verrechtlichung, Vergerichtlichung und Konstitutionalisierung – wurde allerdings oftmals etwas vorschnell von einer Judizialisierung internationaler Streitverfahren auf eine ebensolche Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens geschlossen.³ Es wurde schlicht unterstellt, dass judzialisierte Streitverfahren eine ju-

¹ Für den Begriff der internationalen Rechtsherrschaft (*rule of law*) siehe Brownlie (1998) sowie Watts (1993, 2000). Siehe auch Tamanaha (2004).

² Zitierte Literatur mit **fett** gesetzter Jahreszahl findet sich nur unter 3.3.2 und nicht am Ende des Antrags im Literaturverzeichnis. Um das Auffinden zu vereinfachen, sind die Nummern aus 3.3.2 jeweils beim Zitat in [eckigen] Klammern angefügt.

³ Für einen Überblick über die Verrechtlichungsdebatte siehe List und Zangl (**2003** [13]). Siehe auch Raustiala und Slaughter (2002) und Keohane (1997).

dizialisierte Streitbeilegung mit sich bringen (Petersmann 1997; Jackson 1997; Helfer & Slaughter 1997). Inzwischen wird zwar vermehrt untersucht, ob die Judizialisierung der Streitverfahren mit einer Judizialisierung der Streitbeilegung einher geht (Allee 2004; Alter 1998, 2001; Busch & Reinhardt 2002; Busch, Reinhardt & Raciborski 2005; McCall Smith 2001; McCall Smith & Tallberg 2005). Aber die Analysen bleiben zumeist auf einzelne Politikfelder beschränkt, in denen eine starke Judizialisierung der Streitverfahren stattgefunden hat – insbesondere auf die Handelsbeziehungen (GATT/WTO). Politikfelder wie die Sicherheitspolitik (z.B. UNO) oder die Umweltpolitik (etwa CITES), in denen die Judizialisierung der bestehenden Streitverfahren weniger weit fortgeschritten ist, werden aus der Analyse ausgeblendet. Insbesondere aber fehlen Analysen, die über verschiedene Politikfelder hinweg die Judizialisierung unterschiedlicher Streitverfahren miteinander vergleichen.⁴

Genau hier setzte das vorliegende Projekt in der ersten Antragsphase an. Das Projekt nahm die Judizialisierung internationaler Streitverfahren und die damit verbundene Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens von Staaten in fünf internationalen Politikfeldern in den Blick. In diesen Politikfeldern – Handel (WTO), Sicherheit (UNO), Arbeitsbeziehungen (ILO), Menschenrechte (EMRK) und Artenschutz (CITES) – wurde geprüft, ob im Vergleich der 1970er und 1980er Jahre mit den 1990er und 2000er Jahren erstens eine Judizialisierung der relevanten Streitbeilegungsverfahren zu beobachten ist und/oder ob sich zweitens eine Judizialisierung des Streitverhaltens der beteiligten OECD-Staaten erkennen lässt. Werden die jeweiligen Verfahren im Streitfall von der beschwerdeführenden Partei angerufen? Werden die Verfahren von der jeweils beklagten Partei akzeptiert? Und inwieweit werden Streitigkeiten jenseits des jeweils betrachteten Streitverfahrens etwa auch durch Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) beigelegt? Dabei ging es uns in der ersten Antragsphase allerdings weniger darum, zu prüfen, ob die Judizialisierung der Streitverfahren eine Judizialisierung des Streitverhaltens bewirkt. Vielmehr war es unsere Aufgabe zu analysieren, ob sich eine Judizialisierung des Streitverhaltens beobachten lässt.

Dabei betrachteten wir es dann als Anzeichen einer entstehenden bzw. sich entwickelnden internationalen Rechtsherrschaft, wenn die Judizialisierung der Verfahren mit der des Verhaltens einhergeht. Ist hingegen weder eine Judizialisierung der Verfahren noch eine Judizialisierung des Verhaltens zu beobachten, dann wurde dies als Anzeichen gesehen, dass in dem betreffenden Problemfeld nicht von einer

⁴ Eine Ausnahme stellt die Studie von Posner und Yoo (2005) dar, in der letztlich behauptet wird, dass die Judizialisierung internationaler Streitverfahren einer rechtlich gebundenen Streitbeilegung eher abträglich sei. Aus Sicht dieser Studie gelingt es politisch abhängigen Streitinstanzen besser als unabhängigen Gerichtsinstanzen, internationale Streitigkeiten rechtsbasiert beizulegen. Für eine ausführliche Diskussion der methodischen Schwächen dieser Studie siehe Helfer und Slaughter (2005).

entstehenden Rechtsherrschaft gesprochen werden kann. Auf den ersten Blick weniger eindeutig fällt die Interpretation allerdings dann aus, wenn eine Judizialisierung des Verhaltens erfolgt, die aber nicht mit einer Judizialisierung der Verfahren verbunden ist. Dies kann allerdings zumindest in den Problemfeldern als ein „mildes“ Anzeichen für eine entstehende Rechtsherrschaft gesehen werden, in denen wir es nicht nur mit rein diplomatischen Streitbeilegungsinstrumenten zu tun haben, sondern ein einigermaßen klar definiertes Streitverfahren existiert. Ebenfalls nicht so eindeutig ist die Interpretation dann, wenn eine Judizialisierung der Verfahren stattfindet, die nicht mit einer Judizialisierung des Verhaltens einhergeht. Dies kann allenfalls dann als ein „mildes“ Anzeichen für eine entstehende Rechtsherrschaft gedeutet werden, wenn sich das Verhalten ebenso stark an den mehr judizialisierten Verfahren orientiert wie zuvor an den weniger judizialisierten Verfahren.

Tabelle 1: Das Entstehen internationaler Rechtsherrschaft

		Judizialisierung des Verhaltens	
		ja	nein
Judizialisierung der Verfahren	ja	Klares Anzeichen für Entstehen internationaler Rechtsherrschaft	Zumeist kein Anzeichen für Annäherung an internationale Rechtsherrschaft
	nein	Zumeist Anzeichen für Annäherung an internationale Rechtsherrschaft	Kein Anzeichen für eine internationale Rechtsherrschaft

Um die Judizialisierung der relevanten Streitverfahren in den genannten fünf Politikfeldern zu analysieren, wurden diese im Vergleich der 1970/1980er mit den 1990/2000er Jahren auf fünf Kriterien hin untersucht. Für jedes der folgenden fünf Kriterien wurde eine Skala von schwach judizialisiert, also diplomatisch, bis stark judizialisiert, also gerichtlich, entwickelt, die es erlaubt, jedes beliebige internationale Streitverfahren einzuordnen: Danach unterscheiden sich diplomatische von gerichtlichen Streitverfahren erstens in ihrer politischen Unabhängigkeit, zweitens hinsichtlich des Mandats, das der jeweiligen Streitinstanz aufgegeben ist, drittens in Bezug auf ihre Blockierbarkeit, viertens in Bezug auf ihre Sanktionskompetenzen und fünftens hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung.⁵

Um weiterhin die Judizialisierung des Streitverhaltens von Staaten bestimmen zu können, wurden je Politikfeld zwischen 25 und 50 auf eine konkrete Rechtsnorm bezogene Streitfälle untersucht, an denen Staaten der OECD-Welt beteiligt waren. In das jeweilige Sample wurden dabei nicht nur Streitfälle aufgenommen, die in das zuständige Streitverfahren eingebracht worden waren, sondern auch solche, die

⁵ Für einen breit angelegten Überblick über die Judizialisierung internationaler Streitverfahren siehe Zangl & Zürn (2004a [23]).

niemals vor der zuständigen Streitinstanz verhandelt wurden. Gerade weil das Projekt auch untersuchen wollte, ob Streitfälle heute vermehrt in die zuständigen Streitverfahren eingespeist werden, mussten die Samples unabhängig von der späteren Streitbeilegung gebildet werden. Das heißt, die Samples wurden aufgrund der Behauptung, ein Staat habe gegen spezifische internationale Rechtsnormen verstoßen, gebildet, gleichviel, ob diese dann zu einem offiziellen Streitverfahren führte oder nicht.

Für das Gros der annähernd 200 ausgesuchten Streitfälle wurden mittlerweile Kurzfallstudien angefertigt, in denen jeweils das Streitverhalten der beteiligten Staaten von der Beschwerde- über die Entscheidungs- und Umsetzungs- bis zur Durchsetzungsphase beschrieben wird. Das heißt, für jeden Streitfall wurde für jede durchlaufene Streitphase aufgrund einheitlicher Kodierungsregeln ermittelt, ob sich die Streitparteien (1) verfahrensgetreu (2) verfahrensumgehend, (3) verfahrensmanipulierend oder (4) verfahrensmisachtend verhalten haben. Dies ermöglicht nun abzuschätzen, ob der Anteil der internationalen Streitigkeiten steigt, bei denen das Verhalten der beteiligten Staaten den im jeweiligen Problemfeld relevanten Streitverfahren – oder aufgrund seiner Allzuständigkeit denen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) – nicht widerspricht. Nur da, wo dieser Anteil steigt, wird hier von einer Judizialisierung des Streitverhaltens von Staaten gesprochen.

Die Kurzfallstudien wurden zwar noch nicht abschließend ausgewertet – insbesondere sollen für das jeweilige Politikfeld typische Streitverläufe noch herausgearbeitet werden –, trotzdem zeichnen sich bereits folgende Ergebnisse ab:

1. In der internationalen Handelspolitik scheint die Judizialisierung von Streitverfahren insgesamt vergleichsweise weit fortgeschritten. Insofern kann die hier untersuchte Streitbeilegung im Rahmen des GATT bzw. der WTO als typisch für die Handelspolitik gelten. Denn hier hat sich eine deutliche Judizialisierung des Streitverfahrens gezeigt, die zudem mit einer bemerkenswerten Judizialisierung des Streitverhaltens einher geht (Helmedach & Zangl **2006** [24]; Zangl **2005a** [9], **2006a** [4], **b** [29]).
2. In der Sicherheitspolitik ist die Judizialisierung hingegen insgesamt nur wenig fortgeschritten. Das gilt auch für das hier untersuchte Streitverfahren im Sicherheitsrat der UNO. Obwohl dieser vielfach Streitbeilegungsaufgaben wahrnimmt, ist er ein politisches Streitbeilegungsinstrument geblieben. Dementsprechend konnte nur eine äußerst geringfügige Judizialisierung des Streitverhaltens beobachtet werden (Mondré & Zangl **2005** [16]; Zangl **2004** [27]).
3. In der internationalen Umweltpolitik lassen sich insgesamt zwar bemerkenswerte Judizialisierungsprozesse beobachten. In der hier beobachteten Artenschutzpolitik (CITES) ist die Judizialisierung des relevanten Streitverfahrens allerdings nicht weit fortgeschritten. Obwohl sich die Judizialisierung der Streitverfahren nicht verändert hat, kommt es hier allerdings ähnlich wie in der

- Sicherheitspolitik trotzdem zu einer moderaten Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens (Neubauer **2006** [42]; Zangl **2005a** [9], **b** [28]).
4. In der internationalen Arbeitsschutzpolitik (ILO) hat sich die Judizialisierung der Streitverfahren kaum verändert; sie verbleibt auf einem mittleren Niveau. Gleichwohl ist es beim Streitverhalten der betrachteten Staaten in den letzten beiden Dekaden zu einer geringen Judizialisierung gekommen (Neubauer **2005** [42]; Zangl **2005a** [9]).
 5. In der europäischen Menschenrechtspolitik ist es zu einer besonders weit reichenden Judizialisierung der Streitverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gekommen, welche zudem mit einer ebenso bemerkenswert weit reichenden Judizialisierung des Streitverhaltens einhergeht.⁶

Tabelle 2: Die Judizialisierung in fünf Politikfeldern des internationalen Rechts

Judizialisierung Politikfeld	des Streitverfahrens		des Streitverhaltens	
	1970er/1980er	1990er/2000er	1970/1980er	1990/2000er
Handelsbeziehungen (WTO)	mittel	hoch	mittel	hoch
Sicherheitspolitik (UNO)	sehr gering	sehr gering	(sehr) gering	gering
Arbeitsbeziehungen (ILO)	mittel	mittel	sehr gering	gering
Menschenrechte (EGMR)	hoch	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Artenschutz (CITES)	mittel	mittel	gering	mittel

Über alle fünf Politikfelder hinweg lässt sich – jenseits der angesprochenen Unterschiede – eine zumindest moderate Judizialisierung des Streitverhaltens der Staaten erkennen (Zangl & Zürn **2004b** [30], **c** [31]; Zangl **2005a** [9]). Zwar kann trotzdem nur in zwei Politikfeldern von einer internationalen Rechts Herrschaft – oder gar Rechtsstaatlichkeit – gesprochen werden. Denn nur im Handelsbereich und im Menschenrechtsbereich treffen mittlerweile ein hoch judiziertes Streitverfahren und ein hoch judiziertes Streitverhalten aufeinander. Doch auch in den übrigen Politikfeldern wurde die Rechts Herrschaft gestärkt. Im Umwelt- und Arbeitsbereich ist die Judizialisierung der betrachteten Streitverfahren zwar weiterhin nur „mittel“, aber immerhin haben die Staaten ihr Streitverhalten vermehrt an diesen orientiert

⁶ Die im Einrichtungsantrag avisierte Studie über das humanitäre Völkerrecht (Internationaler Strafgerichtshof) wurde in der ersten Projektphase verworfen, da gravierende methodische Probleme auftraten. Daher wurde – allerdings mit Verzögerung – die Menschenrechtsstudie begonnen. Die Ergebnisse dieser Studie sind daher noch sehr vorläufig.

und somit judiziert. Und im Sicherheitsbereich hat sich an der sehr geringen Judizialisierung des Streitverfahrens zwar nichts geändert, aber auch hier deutet sich eine geringfügige Judizialisierung des Streitverhaltens der Staaten an. Die Politikfeld übergreifende Judizialisierung des Streitverhaltens legt somit nahe – obgleich sie dies nicht belegt –, dass internationale Streitverfahren in den 1990er und 2000er Jahren einen stärkeren Effekt auf das Streitverhalten der Staaten ausüben als noch in den 1970er und 1980er Jahren (so auch Zangl **2006a** [4]).

Durch die beobachtete Internationalisierung der Rechtsherrschaft wird die nationale Rechtsstaatlichkeit zwar nicht unmittelbar angegriffen. Der Staat der OECD-Welt bleibt weiterhin Rechtsstaat. Gleichwohl bringen die beschriebenen Internationalisierungsprozesse einen wichtigen Wandel von Staatlichkeit zum Ausdruck. Denn um den Staat herum haben sich Rechtsstrukturen gebildet, die ihn einer zunehmend wirksamen internationalen Rechtsherrschaft unterwerfen. Rechtsstaatlichkeit wurde zwar nicht vom Staat weg verlagert, aber um den Staat herum hat sich eine zunehmend wirksame Rechtsherrschaft angelagert. Diese garantiert, dass der Staat nicht mehr nur nach innen an das Recht gebunden ist, sondern auch nach außen zunehmend weniger willkürlich, also jenseits des Rechts, agieren kann.

3.3.2 Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen

(I.) Referierte Beiträge für

(a) wissenschaftliche Zeitschriften

1. Zürn, Michael (2005a) Getting Socialized to Build Bridges: Constructivism and Rationalism, Europe and the Nation-State, in: *International Organization* **59**:4, 1045-1079
2. Heupel, Monika & Bernhard Zangl (2004) Von „alten“ und „neuen“ Kriegen – Zum Gestaltwandel kriegerischer Gewalt, in: *Politische Vierteljahresschrift* **45**:3, 346-369
3. Zürn, Michael (2004a) Global Governance under Legitimacy Pressure, in: *Government and Opposition* **39**:2, 260-287

(b) monographische Reihen (einschließlich book proposals)

4. Zangl, Bernhard (2006a) Die Internationalisierung der Rechtsstaatlichkeit. Streitbeilegung in GATT und WTO, Frankfurt a.M.: Campus
5. Zürn, Michael & Christian Joerges, Hg. (2005) *Law and Governance in Postnational Europe. Compliance Beyond the Nation-State*, Cambridge: Cambridge University Press
6. Rittberger, Volker & Bernhard Zangl (2006) *International Organisations. Polity, Policy, and Politics*, Houndsmills: Palgrave
7. Zangl, Bernhard & Michael Zürn (2003) *Frieden und Krieg. Sicherheit in der nationalen und post-nationalen Konstellation*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
8. Leibfried, Stephan & Michael Zürn, Hg. (2005) *Transformations of the State?*, Cambridge: Cambridge University Press

(c) *Sammelbandbeiträge*

9. Zangl, Bernhard (2005a) Is There an Emerging International Rule of Law? in: Stephan Leibfried & Michael Zürn, Hg., *Transformations of the State?*, Cambridge: Cambridge University Press, 72-91 (Sonderheft *European Review*, 13:1)
10. Zürn, Michael & Stephan Leibfried (2005) A New Perspective on the State: Reconfiguring the national constellation, in: Stephan Leibfried & Michael Zürn, Hg., *Transformations of the State?* Cambridge: Cambridge University Press, 1-36
11. Zürn, Michael (2005b) Introduction: Law and Compliance at Different Levels, in: Michael Zürn & Christian Joerges, Hg., *Law and Governance in Postnational Europe*, Cambridge: Cambridge University Press, 1-39
12. Zürn, Michael & Jürgen Neyer (2005) Conclusions – the Conditions of Compliance, in: Michael Zürn & Christian Joerges, Hg., *Law and Governance in Postnational Europe*, Cambridge: Cambridge University Press, 183-217
13. List, Martin & Bernhard Zangl (2003) Verrechtlichung internationaler Politik, in: Gunther Hellmann, Klaus-Dieter Wolf & Michael Zürn, Hg., *Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 361-399
14. Zürn, Michael & Gregor Walter (2004) Into the Methodological Void. Researching System Consequences of International Regimes, in: Arild Underdal & Oran R. Young, Hg., *Regime Consequences: Methodological Challenges and Research Strategies*, Dordrecht: Kluwer, 307-333

(d) *wesentliche Fachkongresse*

- Zangl, Bernhard, American Political Science Association (APSA) Annual Meeting, Paper: *Is an International Rule of Law Emerging? A Comparison of Dispute Settlement in GATT and WTO*, Washington DC, USA, 1.-4. September 2005
- Mondré, Aletta, & Bernhard Zangl, Standing Group on International Relations Fifth PAN European International Relations Conference, Legalisation and World Politics Section; Paper: *Judicialization in International Security. A Theoretical Concept and some Preliminary Evidence*, Den Haag, The Netherlands, 9.-11. September 2004
- Helmedach, Achim & Bernhard Zangl, Standing Group on International Relations Fifth PAN European International Relations Conference, Legalisation and World Politics Section; Paper: *Dispute Settlement Under GATT and WTO: An Empirical Enquiry into a Regime Change*, Den Haag, The Netherlands, 9.-11. September 2004
- Mondré, Aletta, Offene Sektionstagung DVPW, Paper: *Zwischen Mars und Venus liegt die Erde: Wie unilateral handeln die USA wirklich?*, Mannheim, Deutschland, 6.-7. Oktober 2005
- Gerald Neubauer: Offene Sektionstagung DVPW, Paper: *Compliance oder Gleichbehandlung. Das Dilemma quasi-gerichtlicher Streitverfahren am Beispiel von CITES und ILO*, Mannheim, Deutschland, 6.-7. Oktober 2005

(e) *Arbeitspapiere*

15. Helmedach, Achim, Aletta Mondré, Gerald Neubauer & Bernhard Zangl (2006) Das Entstehen einer internationalen Rechtsherrschaft – Die theoretische Konzeption eines empirischen Forschungsprojekts, Bremen: Sfb 597 (TranState Working Papers, i.E.)

16. Mondré, Aletta & Bernhard Zangl (2005) *Judicialization in International Security. A Theoretical Concept and some Preliminary Evidence*, Bremen: Sfb 597 (TransState Working Papers 27/2005)
17. Neubauer Gerald: (2006) *Compliance oder Gleichbehandlung. Das Dilemma quasi-gerichtlicher Streitverfahren am Beispiel von CITES und ILO*, Bremen: Sfb 597 (TransState Working Papers, i.E.)
18. Zürn, Michael, Stephan Leibfried, Bernhard Zangl & Bernhard Peters (2004) *Transformations of the State?* Bremen: Sfb 597 (TransState Working Papers 1/2004)

(II.) Nicht-referierte Beiträge für

(a) wissenschaftliche Zeitschriften

19. Zürn, Michael (2003a) US-Ordnung, Unordnung oder UN-Ordnung: Zur Entwicklung der Weltsicherheitsordnung, in: *Leviathan* 31:4, 442-449
20. Zürn, Michael (2003b) Globalization and Global Governance: From Societal to Political Denationalization, in: *European Review* 11:3, 341-364

(b) monographische Reihen (einschließlich book proposals)

21. Leibfried, Stephan & Michael Zürn, Hg. (2006) *Transformationen des Staates*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
22. Rittberger, Volker & Bernhard Zangl (2003³) *Internationale Organisationen – Politik und Geschichte. Europäische und weltweite zwischenstaatliche Zusammenschlüsse*, 3. Auflage, Opladen: Leske + Budrich (1994¹, 1995²)
23. Zangl, Bernhard & Michael Zürn, Hg. (2004a) *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance*, Bonn: Dietz Verlag

(c) Sammelbandbeiträge

24. Helmedach, Achim & Bernhard Zangl (2006) Dispute Settlement Under GATT and WTO: An Empirical Enquiry into a Regime Change, in: Christian Joerges & Ernst-Ullrich Petersmann, Hg., *Constitutionalism, Multilevel Trade Governance and Social Regulation*, London: Hart (i.E.)
25. Neubauer, Gerald (2005) Judizialisierung und Effektivität quasi-gerichtlicher Streitverfahren in der ILO. Eine empirische Untersuchung zu Streitfällen um die Vereinigungsfreiheit in den USA, in: Eva Senghaas-Knobloch, Hg., *Weltweit geltende Arbeitsstandards trotz Globalisierung. Analysen, Diagnosen und Einblicke*, Münster: Lit-Verlag, 125-153
26. Zangl, Bernhard (2003) Regimetheorie, in: Siegfried Schieder & Manuela Spindler, Hg., *Theorien der Internationalen Beziehungen. Eine Einführung*, Opladen: Leske und Budrich (UTB), 117-140
27. Zangl, Bernhard (2004) Humanitäre Intervention, in: Mir A. Ferdowsi, Hg., *Sicherheit und Frieden zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, München: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, 3. Aufl., 133-149
28. Zangl, Bernhard (2005b) Von der nationalen zur postnationalen Konstellation. Die Transformation globaler Sicherheitspolitik, in: Astrid Sahn, Egbert Jahn & Sabine Fi-

- scher, Hg., *Die Zukunft des Friedens weiterdenken*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 159-188
29. Zangl, Bernhard (2006b) Das Entstehen internationaler Rechtsstaatlichkeit, in: Stephan Leibfried, & Michael Zürn, Hg., *Transformationen des Staates*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 123-149
 30. Zangl, Bernhard & Michael Zürn (2004b) Make Law Not War. Internationale und Transnationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance, in: Bernhard Zangl & Michael Zürn, Hg., *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance*, Bonn: Dietz Verlag, 12-46
 31. Zangl, Bernhard & Michael Zürn (2004c) Verrechtlichung jenseits des Staates – Zwischen Hegemonie und Globalisierung, in: Bernhard Zangl & Michael Zürn, Hg., *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance*, Bonn: Dietz Verlag, 239-262
 32. Zürn, Michael (2003) Global Governance in der Legitimationskrise? in: Claus Offe, Hg., *Demokratisierung der Demokratie. Diagnosen und Reformvorschläge*, Frankfurt a.M.: Campus, 232-256
 33. Zürn, Michael (2004b) Global und de-national? Über die Rolle des Nationalstaats im 21. Jahrhundert, in: Deutscher Hochschulverband, Hg., *Glanzlichter der Wissenschaft – Ein Almanach*, Lucius & Lucius: Stuttgart, 137-143
 34. Zürn, Michael (2005c) Global Governance, in: Gunnar Folke Schuppert, Hg., *Governance-Forschung, Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, WZB, Alfred Herrhausen Gesellschaft für internationalen Dialog, 121-146
 35. Zürn, Michael & Stephan Leibfried (2004) Staatlichkeit gestern, heute und morgen, in: Gotthilf Hempel & Hans Kloft, Hg., *Der Roland und die Freiheit*, Bremen: Edition Temmen, 35-160
 36. Zürn, Michael & Stephan Leibfried (2006) Einleitung: Von der nationalen zur postnationalen Konstellation, in: Stephan Leibfried & Michael Zürn, Hg., *Transformationen des Staates*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 19-65
- (d) *wesentliche Fachkongresse*
- Helmedach, Achim & Bernhard Zangl: Legal Patterns of Transnational Social Regulation and International Trade, Workshop at the EUI/RSCAS, Paper: *Dispute Settlement Under GATT and WTO: An Empirical Enquiry into a Regime Change*, Florence, Italy, September 24-25, 2004
- (e) *Arbeitspapiere*
- (III.) *Im Erscheinen begriffene/eingereichte/in Vorbereitung befindliche Beiträge*
- (a) *wissenschaftliche Zeitschriften*
37. Zangl, Bernhard: Is an International Rule of Law Emerging? A Comparison of Dispute Settlement in GATT and WTO, in: *International Organization* (eingereicht)
- (b) *monographische Reihen (einschließlich book proposals)*
38. Zangl, Bernhard & Michael Zürn, Hg., *Der Wandel der Streitbeilegung im internationalen Recht* (geplante Projektmonographie)

39. Helmedach, Achim, Konfliktbeilegungsmechanismen internationaler Handelsstreitigkeiten (Dissertation in Arbeit)
 40. Mondré, Aletta, Die staatliche Nutzung des UN-Sicherheitsrates zur Streitbeilegung (Dissertation in Arbeit)
 41. Neubauer, Gerald, Grenzen globaler Verrechtlichung: Internationale, quasi-gerichtliche Streitverfahren und die Herrschaft des Rechts (Dissertation in Arbeit)
 - (c) *Sammelbandbeiträge*
 - (d) *wesentliche Fachkongresse*
 - (e) *Arbeitspapiere*
- (IV.) *Sonstiges*
42. Neubauer, Gerald (2004a) Die Juridifizierung der Streitbeilegung bei Streitfällen um die ILO-Übereinkommen zur Vereinigungsfreiheit, Magisterarbeit, Bremen
 43. Neubauer, Gerald (2004b) Auf dem Weg zu einem Weltarbeitsgericht? Verrechtlichung im Bereich der internationalen Regulierung von Arbeitsstandards, Wettbewerbsbeitrag zum Deutschen Studienpreis 2004, prämiert mit dem 3. Preis, <http://www.koerberstiftung.de/wettbewerbe/studienpreis/archiv/index.html>

3.4 Geplante Weiterführung des Teilprojekts (Ziele, Methoden, Arbeitsprogramm)

3.4.1 *Forschungsziele*

Die in der ersten Antragsphase in allen untersuchten Politikfeldern beobachtete Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens der Staaten der OECD-Welt legt nahe, dass die betreffenden internationalen Streitverfahren in den 1990er und 2000er Jahren sich stärker auf das Streitverhalten der Staaten auswirken konnten als noch in den 1970er und 1980er Jahren. In der zweiten Antragsphase wird das Projekt den Antriebskräften für diese „Effektverstärkung“ systematisch nachgehen. Warum sind internationale Streitbeilegungsverfahren heute offenbar besser in der Lage, das internationale Streitverhalten von Staaten zu lenken? Welche Antriebskräfte erklären diese Effektverstärkung? Und welche Weichensteller tragen dazu bei, dass sich diese Effektverstärkung nicht über alle Politikfelder hinweg und bei allen Staaten gleich darstellt?

Dabei beschränkt sich das Projekt nicht darauf nachzuweisen, dass die Judizialisierung internationaler Streitverfahren als Antriebskraft eine Judizialisierung des Streitverhaltens von Staaten begünstigen kann. Entsprechende Analysen, die die damit verbundene Effektverstärkung internationaler Streitverfahren zumindest in einzelnen Politikfeldern wie insbesondere der internationalen Handelspolitik (GATT bzw. WTO) gezeigt haben, liegen mittlerweile vor (Busch & Reinhard 2002; Busch, Reinhardt & Raciborski 2005; Zangl **2006a** [4]). Das Projekt will

vielmehr untersuchen, durch welche Antriebskräfte sich die Effektverstärkung internationaler Streitverfahren allgemein erklärt. Denn die Projektergebnisse aus der ersten Antragsphase legen nahe, dass die Effektverstärkung nicht allein auf die Judizialisierung von Streitverfahren als Antriebskraft zurückgehen kann. Schließlich wurde nur in zwei der fünf untersuchten Politikfelder eine Judizialisierung der Streitverfahren beobachtet, die für die festgestellte Judizialisierung des Streitverhaltens verantwortlich sein könnte. Das Projekt wird deshalb auch untersuchen, welche darüber hinaus gehenden Rahmenbedingungen der internationalen Streitbeilegung sich so verändert haben, dass sie als Antriebskraft dazu beitragen, dass internationale Streitbeilegungsverfahren das Streitverhalten von Staaten stärker beeinflussen können. Gefragt wird also: Unter welchen Rahmenbedingungen können welche Streitbeilegungsverfahren aufgrund welcher Effekte das Streitverhalten von Staaten beeinflussen?

Insgesamt soll es also in der zweiten Antragsphase gelingen, die Antriebskräfte der beobachteten Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens von Staaten zu isolieren. In der dritten Antragsphase hingegen wird dann untersucht, wie Staaten und Gesellschaften auf die angesprochene Effektverstärkung internationaler Streitverfahren nicht nur kurz- und mittel-, sondern auch langfristig reagieren. Wie gehen sie jenseits einzelner Streitfälle damit um, dass ihr Streitverhalten zunehmend wirksam durch internationale Streitverfahren gelenkt wird? Unterstützen sie diese Effektverstärkung (*loyalty*), beklagen sie diese Effektverstärkung (*voice*) oder versuchen sie, sich der Effektverstärkung etwa durch Reformen, die auf eine Entjudizialisierung der Streitverfahren zielen, zu entziehen (*exit*).⁷ Und wann sind es welche Staaten, die sich anpassen, die sich beschweren oder die sich entziehen? Was bestimmt die Reaktionsweisen unterschiedlicher Staaten und welche gesellschaftlichen Gruppierungen zeigen welche der genannten Reaktionsweisen?

Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
Untersuchung der Antriebskräfte der Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung. Insbesondere Analyse, welche Streitverfahren die Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens von Staaten wann und wodurch prägen.	Analyse der Reaktionsweisen von Staaten und Gesellschaften auf die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung

⁷ Zur Unterscheidung zwischen *exit*, *voice* und *loyalty* siehe Hirschman (1970). Dieser führt diese Reaktionsweisen mit Blick auf den unerwünschten Leistungsabfall von Institutionen ein. Hier würde diese Dreier-Begrifflichkeit hingegen für mögliche Reaktionsweisen auf eine unerwünschte Leistungssteigerung von Institutionen genutzt werden.

3.4.2 *Untersuchungsmethode*

Das Projekt will in vertieften Fallstudien vergleichbarer Streitfälle in fünf internationalen Politikfeldern – internationale Handels-, Sicherheits-, Umwelt-, Arbeitsschutz- und Menschenrechtspolitik – den Antriebskräften der Effektverstärkung internationaler Streitbeilegungsverfahren nachgehen. Dabei ist das Projekt zwar grundsätzlich offen für alle denkbaren Effekte internationaler Streitverfahren; gleichwohl wird sich die Analyse zunächst insbesondere auf folgende vier Effekte konzentrieren, welche gemeinhin internationalen Streitverfahren – wie internationalen Institutionen allgemein – zugebilligt werden (Zangl **2006a** [4], **b** [29]):

- Gemäß einem ersten Effekt kann die *normative Verpflichtung* von Staaten gegenüber vereinbarten internationalen Streitverfahren dazu beitragen, dass sie sich verfahrenskonform verhalten. Demnach werden geltende Streitbeilegungsverfahren von den Staaten derart internalisiert, dass diesen zu folgen für Staaten mehr und mehr zum Selbstzweck wird. Die normative Verpflichtung kann dann sogar dazu führen, dass verfahrenswidrige Verhaltensweisen gar nicht mehr in Erwägung gezogen werden (Koh 1997; Franck 1990).
- Ein zweiter Effekt beruht darauf, dass Staaten bereit sind, sich internationalen Verfahren der Streitbeilegung zu fügen, weil sie befürchten, durch verfahrensmisachtende Verhaltensweisen von anderen Staaten angeprangert zu werden. Die aus der *Anprangerung durch* andere Staaten resultierenden Reputationsverluste können für Staaten schädlich sein, weil sie die Bereitschaft anderer Staaten unterminieren, mit ihnen weitere Rechtsbeziehungen einzugehen (Keohane 1984). Die betreffenden Staaten müssen ggf. sogar fürchten, aufgrund reputations-schädigenden Anprangerns von der Staatengemeinschaft nicht mehr als gleichberechtigt anerkannt zu werden (Hurrell 1993; Chayes & Chayes 1995).
- Ein dritter Effekt kann darin bestehen, dass Staaten vielfach ein *Interesse an einem glaubwürdigen Streitverfahren* besitzen, so dass sie sich in einzelnen Streitfällen auch dann verfahrenskonform verhalten, wenn dies ihren kurzfristigen Interessen widerspricht (Hurrell 1993; Zürn **2004a** [3]). Demzufolge sind Staaten dann bereit, ihre unmittelbaren Interessen hintanzustellen, wenn ein übergeordnetes längerfristiges Interesse an einer zuverlässig funktionierenden Rechtsordnung besteht.
- Ein vierter Effekt besteht darin, dass internationale Streitverfahren Staaten insbesondere dadurch zu verfahrenskonformem Verhalten anhalten können, dass sie *Sanktionen autorisieren bzw. mandatieren* können (Underdal 1998). Danach halten sich verurteilte Staaten an die Vorgaben internationaler Streitbeilegungsverfahren, weil sie autorisierte Sanktionen besonders fürchten. Denn im Gegensatz zu nicht-autorisierten Sanktionen sind bei autorisierten Sanktionen Gegenmaßnahmen nur schwer zu rechtfertigen (Zangl **2006a** [4]).

Analytisch betrachtet lassen sich diese vier Effekte folgendermaßen unterscheiden: Sie beruhen entweder auf eher normativen oder eher strategischen Effekten. Strategische Effekte liegen dann vor, wenn bei unveränderter Interessenlage die Streitverfahren die Anreizstrukturen für bestimmte Verhaltensweisen von Staaten verändern. Bei normativen Effekten hingegen werden die Interessen der Staaten verändert, weil sie bestimmte Normen als verbindlich ansehen. Internationale Streitverfahren können aber auch entweder eher beschränkende oder ermöglichende Effekte haben. Beschränkende Effekte verringern die Verhaltensoptionen der angeklagten Staaten. Dagegen sind ermöglichende Effekte dadurch gekennzeichnet, dass sie den beschwerdeführenden Staaten in einem Streitfall zusätzliche Verhaltensoptionen eröffnen. Kreuzt man die beiden Unterscheidungen in einem Vier-Felder-Schema, so lassen sich die angesprochenen Verpflichtungs-, Reputations-, Glaubwürdigkeits- und Sanktionseffekte je einem Feld zuordnen.

Tabelle 3: Die Effekte internationaler Streitverfahren auf das staatliche Streitverhalten

		Beschränkender Effekt auf betreffenden Staat	Ermöglichender Effekt für andere Staaten
Effekt	Vornehmlich normative	(1) Normative Verpflichtung auf Rechtsordnung (Verpflichtungseffekt)	(2) Reputationsentzug durch das Anprangern von Rechtsbrechern (Reputationseffekt)
	Vornehmlich strategische	(3) Interesse an glaubwürdiger Rechtsordnung (Glaubwürdigkeitseffekt)	(4) Anwendung autorisierter Sanktionen gegen Rechtsbrecher (Sanktionseffekt)

Jedenfalls ist es plausibel anzunehmen, dass die vier genannten Effekte internationaler Streitverfahren – Verpflichtungs-, Glaubwürdigkeits-, Reputations- und Sanktionseffekt – keineswegs konstant sind. Manche Streitverfahren mögen diese Effekte besser aktivieren als andere; und manche Rahmenbedingungen mögen diese Effekte eher zulassen als andere. Dementsprechend ist die angesprochene Effektverstärkung auf veränderte Streitverfahren und/oder veränderte Rahmenbedingungen als Antriebskräfte zurückzuführen. Die genannten vier Effekte beschreiben somit Kausalmechanismen, über die sich veränderte Streitverfahren bzw. Rahmenbedingungen in ein stärker rechtlich gebundenes Streitverfahren übersetzen können.

Hypothesen

Das Projekt wird deshalb untersuchen, unter welchen Rahmenbedingungen welche Streitbeilegungsverfahren welche Effekte auf das Streitverhalten von Staaten ausüben. Davon ausgehend wird analysiert, welche Veränderungen der Streitverfahren und welche Veränderungen der Rahmenbedingungen als Antriebskräfte den wachsenden Effekt internationaler Streitverfahren verständlich machen können. Dabei ist das Projekt grundsätzlich für unterschiedliche Antriebskräfte offen, die die Rah-

menbedingungen wie die Streitverfahren selbst betreffen können. Es ist weder auf eine bestimmte Theorie und die dort für relevant erachteten Antriebskräfte festgelegt, noch will es verschiedene Theorien und die dort jeweils favorisierten Antriebskräfte im strengen Sinne gegeneinander testen. Vielmehr bedient es sich unterschiedlicher Theorien internationaler Politik, um ihren Beitrag zu einer möglichst überzeugenden Erklärung der Effektverstärkung internationaler Streitverfahren auszuloten. Dabei wird es sich vorläufig auf die vier folgenden Antriebskräfte konzentrieren:

Erstens soll über die untersuchten Politikfelder hinweg überprüft werden, inwieweit die Judizialisierung des jeweiligen Streitverfahrens dessen Effekte auf das Streitverhalten von Staaten unterstützt (Helfer & Slaughter 1997; Keohane, Moravcsik & Slaughter 2000; Abbott & Snidal 2000; Zangl 2001, **2006a** [4], **b** [29]). Demnach ist zu untersuchen, ob die Wirkung, die internationale Streitverfahren auf das Streitverhalten von Staaten haben können, umso bedeutender ist, je judizialisierter sie sind. Dies liegt insofern nahe, als nach unseren Befunden die Judizialisierung des Streitverhaltens in den beiden Politikfeldern – Handelsbeziehungen und Menschenrechte – am weitesten fortgeschritten ist, in denen auch die Judizialisierung der Streitverfahren relativ weit entwickelt ist. Dies liegt aber auch insofern nahe, als theoretisch – zumindest aus Sicht des so genannten Institutionalismus – alle vier Effekte, die man internationalen Streitverfahren allgemein zuschreiben kann, durch deren Judizialisierung unterstützt werden sollten. Die normativen Verpflichtungsgefühle gegenüber gerichtlichen Streitverfahren sollten stärker sein als gegenüber diplomatischen Streitbeilegungsmechanismen; der mögliche Reputationsverlust, der mit einem Ausscheren aus einem gerichtlichen Streitverfahren verbunden ist, müsste dementsprechend auch ausgeprägter sein als bei diplomatischen Streitverfahren; zugleich mag gelten, dass Staaten besonders davor zurückschrecken, die Glaubwürdigkeit gerichtlicher Streitverfahren durch ihr Ausscheren zu beschädigen; und Staaten müssen bei gerichtlichen Streitverfahren eher mit autorisierten Sanktionen rechnen als bei diplomatisch geprägten Streitbeilegungsmechanismen. Dabei kann sich die Judizialisierung der Streitverfahren sowohl auf das Streitverhalten in einem Problemfeld insgesamt auswirken als auch auf das in konkreten einzelnen Streitfällen. Entsprechend ist die Hypothese in einer Makro- wie einer Mikro-Variante zu prüfen:

Hypothese 1a: Je stärker die Judizialisierung der Streitverfahren in einem Problemfeld ausgeprägt ist, desto stärker wird die Bereitschaft der Staaten sein, diese Streitverfahren auch tatsächlich zu nutzen und zu akzeptieren (die Judizialisierung der Streitverfahren erklärt dementsprechend als Antriebskraft die Effektverstärkung).

Hypothese 1b: Je stärker die Judizialisierung des in einem konkreten Streitfall angerufenen Streitverfahrens ist, desto eher werden die beteiligten Staaten bereit sein, diesem auch im weiteren Streitverlauf zu folgen.

Zweitens soll die internationale Machtverteilung im jeweils betrachteten Politikfeld insgesamt bzw. die zwischen den in den konkreten Streitfall verwickelten Staaten als Rahmenbedingung untersucht werden, die den Effekt internationaler Streitverfahren mitbestimmt. Denn auch die veränderten internationalen Machtverhältnisse mögen den wachsenden Effekt internationaler Streitverfahren erklären. Allerdings ist nicht von vornherein klar, welche Machtverteilung den Effekten von Streitverfahren zu- bzw. abträglich ist. Einerseits könnte man erwarten, dass der Effekt internationaler Streitverfahren bei einer hegemonialen Machtverteilung besonders ausgeprägt ist (Kindleberger 1976; Kennedy 1987; Gilpin 1981). Danach können – wie von manchen Realisten behauptet – Streitverfahren nur dann wirksam sein, wenn ein hegemonialer Staat bereit ist, alle Staaten zu einem verfahrensgetreuen Streitverhalten zu bewegen. Doch andererseits könnte auch – wie von manchem Realisten behauptet – eine eher ausgeglichene Machtverteilung den Effekten internationaler Streitverfahren zuträglich sein (Morgenthau 1967; Grieco 1990; McCall Smith 2000). Dies ist insofern auch zunächst plausibler, als nach unseren Befunden empirisch die Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens in solchen Politikfeldern – internationale Handelspolitik und europäischer Menschenrechtsschutz – eher hoch ist, in denen die Machtverteilung ausgeglichen ist, wohingegen in dem Politikfeld, in dem eine hegemoniale Machtverteilung gegeben ist – Sicherheitspolitik –, die Judizialisierung des Streitverhaltens gering ausfällt. Dies ist aber auch plausibel, denn theoretisch kann eine ausgeglichene Machtverteilung alle vier genannten Effekte internationaler Streitverfahren begünstigen. Sie kann natürlich den Effekt prägen, den autorisierte Sanktionen besitzen können; sie mag aber auch den Reputationseffekt, den Glaubwürdigkeitseffekt und selbst den Verpflichtungseffekt internationaler Streitverfahren mitbestimmen. Denn mächtige Staaten dürften von diesen Effekten weniger betroffen sein als weniger mächtige Staaten. Bei einer ausgeglichenen Machtverteilung ist deshalb eher zu erwarten, dass alle Staaten mit den Effekten internationaler Streitverfahren rechnen müssen. Dabei kann auch die Machtverteilung auf der Makro- wie auf der Mikro-Ebene entscheidend sein. Dementsprechend sind zwei Varianten der Machthypothese zu prüfen:

Hypothese 2a: Je ausgeglichener die Machtverteilung zwischen den Staaten in einem Politikfeld insgesamt ist, desto eher werden sie bereit sein, die vorgesehenen Verfahren zu nutzen und zu akzeptieren (die veränderten Machtverhältnisse erklären dann als Antriebskraft die Effektverstärkung).

Hypothese 2b: Je ausgeglichener die Machtverteilung zwischen den Streitparteien eines konkreten Streitfalls ist, desto eher werden sie bereit sein, die vorgesehenen Verfahren zu nutzen und zu akzeptieren.

Drittens kann vermutet werden, dass der Effekt internationaler Streitverfahren nicht zuletzt davon abhängt, ob die entsprechenden Streitbeilegungsvorschriften von den beteiligten Staaten internalisiert wurden, so dass sie nicht in jedem einzelnen Streitfall zur Disposition stehen (Hurrell 1993; Risse 1999; Müller 1993; Schimmelfennig 2000, 2003). Dabei kommt es freilich nicht nur darauf an, dass die betreffenden Staatenvertreter einen solchen Internalisierungsprozess durchlaufen haben, sondern insbesondere auch darauf, dass dieser nationale Öffentlichkeiten erfasst hat. Wurden die geltenden Streitbeilegungsregeln von den nationalen Öffentlichkeiten internalisiert, so werden auch die Staatenvertreter zu einem verfahrensgetreuen Streitverhalten angehalten, die sich selbst gegen ein geordnetes Streitverfahren wehren. Denn sie müssen das von ihnen bevorzugte Streitverhalten in Bezug auf geltende internationale Streitregelungen rechtfertigen können (Neyer 2004). Jedenfalls können sie es nicht mehr ausschließlich am nationalen Interesse orientiert begründen, sondern müssen sich auch auf die in den Streitverfahren verankerten Gründe stützen können (Zürn 2005a [1]). Dies gilt zumindest dann, wenn der jeweilige Streitfall nationale Öffentlichkeit auf sich zieht. Dass diese Internalisierung durch nationale Öffentlichkeiten – wie es insbesondere durch den Konstruktivismus unterstrichen wird – eine Rolle spielt, scheint aufgrund unserer bisherigen empirischen Befunde auch plausibel, weil diese die Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens gerade dort, nämlich in der europäischen Menschenrechtspolitik, ausweisen, wo eine solche Internalisierung offenbar besonders weit ist. Doch auch theoretisch lässt sich die Bedeutung der Internalisierung gut begründen. Sie trägt natürlich ganz besonders dazu bei, den angesprochenen Verpflichtungseffekt zu stützen, der von internationalen Streitverfahren ausgehen kann. Doch auch die Reputationseffekte, die Glaubwürdigkeits- und Sanktionseffekte müssen davon nicht unberührt bleiben. Um dem nachzugehen, sind auf der Makro- und der Mikro-Ebene zwei Varianten der Öffentlichkeithypothese zu prüfen:⁸

Hypothese 3a: Je stärker die Streitverfahren in einem Politikfeld von relevanten nationalen Öffentlichkeiten gestützt werden, desto eher werden die Streitparteien bereit sein, die vorgesehenen Streitverfahren zu nutzen und zu akzeptieren (die fortschreitende Internalisierung der Streitbeilegungsverfahren durch nationale Öffentlichkeiten erklärt als Antriebskraft die Effektverstärkung).

⁸ Bei der Analyse der Öffentlichkeithese mag sich möglicherweise zeigen, dass es nicht nur auf die Internalisierung der Streitbeilegungsvorschriften durch nationale Öffentlichkeiten ankommt, sondern auch auf die durch die jeweiligen nationalen Vertreter. Oder es könnte sich zeigen, dass die Internalisierung durch die nationale Öffentlichkeit nur dann relevant wird, wenn die nationalen Staatenvertreter die Streitbeilegungsvorschriften nur ungenügend internalisiert haben.

Hypothese 3b: Je stärker die Streitverfahren in einem konkreten Streitfall von relevanten nationalen Öffentlichkeiten gestützt werden, desto eher werden die Streitparteien bereit sein, die vorgesehenen Streitverfahren zu nutzen und zu akzeptieren.

Viertens können es die Interdependenzdichte sowie der Institutionalisierungsgrad in einem Politikfeld insgesamt bzw. die zwischen den Streitparteien in einem konkreten Streitfall wichtigen Rahmenbedingungen sein, die den Effekt internationaler Streitverfahren mit beeinflussen (Keohane 1984; Axelrod & Keohane 1993; Zürn 1992). Dort, wo die Interdependenzen besonders dicht bzw. der Institutionalisierungsgrad besonders hoch sind, ist dann eher mit einem Streitverhalten zu rechnen, das sich an den bestehenden Streitbeilegungsverfahren orientiert, als dort, wo die Interdependenzen und die Institutionalisierung eher gering sind. Die im Globalisierungsprozess wachsenden Interdependenzen sowie die zunehmende Institutionendichte machen danach die fortschreitende Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens von Staaten verständlich (Zangl & Zürn 2004c [31]; Zangl 2005a [9], b [28]). Tatsächlich zeigen unsere bisherigen empirischen Befunde, dass in den Politikfeldern, in denen die Interdependenzen und die Institutionen besonders dicht sind, also insbesondere bei den internationalen Handelsbeziehungen, die Staaten im Streitfalle sich eher an die vorgesehenen Streitverfahren halten als in den Politikfeldern, in denen, wie bei den internationalen Arbeitsstandards, insbesondere die Interdependenzen, aber auch die Institutionalisierung eher als gering einzuschätzen sind. Dazu kommt, dass mit fortschreitender Interdependenzdichte und Institutionalisierung theoretisch zu erwarten ist, dass – wie oftmals vom Liberalismus in den Internationalen Beziehungen hervorgehoben wird – insbesondere die Reputations- und Glaubwürdigkeitseffekte, die von internationalen Streitverfahren ausgehen, sich verstärken dürften. Der Glaubwürdigkeitseffekt nimmt zu, weil eine glaubwürdige Rechtsordnung für die beteiligten Staaten dort besonders wichtig ist, wo die wechselseitigen Interdependenzen besonders dicht sind. Dazu kommt, dass dort, wo das Geflecht internationaler Institutionen besonders dicht ist, Reputationsverluste, die ein Ausscheren aus dem Streitbeilegungsverfahren mit sich bringt, besonders kostspielig sind. Doch durch wachsende Interdependenzen und einen hohen Institutionalisierungsgrad können auch die Sanktions- und Verpflichtungseffekte beeinflusst werden. Denn Sanktionen können in Politikfeldern mit hoher Interdependenz leichter verhängt werden und die Verpflichtungsgefühle mögen in Politikfeldern mit dichten Institutionen größer sein. Jedenfalls scheint es plausibel, getrennt für die Makro- und die Mikro-Ebene die folgenden zwei Varianten der Verflechtungshypothese zu prüfen:

Hypothese 4a: Je höher die Interdependenzdichte und der Institutionalisierungsgrad in einem Politikfeld sind, desto eher werden die Streitparteien bereit sein,

die vorgesehenen Streitverfahren zu nutzen und zu akzeptieren (die Globalisierung erklärt als Antriebskraft die Effektverstärkung).

Hypothese 4b: Je höher die Interdependenzdichte und der Institutionalisierungsgrad zwischen den Streitparteien eines Streitfalls sind, desto eher werden diese bereit sein, die vorgesehenen Streitverfahren zu nutzen und zu akzeptieren.

Die genannten vier Hypothesen sind bislang nur vorläufig. Sie sind zu Beginn der zweiten Antragsphase im Projekt weiter zu präzisieren und zu operationalisieren. Darauf gestützt soll dann auf der Mikro-Ebene untersucht werden, unter welchen Rahmenbedingungen welche Streitbeilegungsverfahren welche Effekte auf das Streitverhalten von Staaten ausüben. Davon ausgehend wird dann mit den Hypothesen der Makro-Ebene analysiert, welche Veränderungen der Streitverfahren und welche Veränderungen der Rahmenbedingungen als Antriebskräfte den wachsenden Effekt internationaler Streitverfahren verständlich machen können. Dabei wird erwartet, dass alle vier Hypothesen die Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens – und also die Effektverstärkung internationaler Streitverfahren – mit erklären können. Das Projekt zielt deshalb darauf, im Rahmen eines multivariaten Erklärungsmodells den Erklärungsbeitrag der einzelnen Hypothesen zu bemessen. Das heißt insbesondere auch, dass abzuschätzen ist, wann die verschiedenen Hypothesen greifen. Können internationale Streitverfahren die genannten Effekte unter allen Rahmenbedingungen bewirken? Oder werden diese Effekte nur bei bestimmten Rahmenbedingungen aktiviert? Werden durch eine Judizialisierung der Streitverfahren deren Effekte stets unterstützt? Oder bringt sie nur bei spezifischen Rahmenbedingungen – Machtkonstellationen, Öffentlichkeit, Institutionalisierungsgrad und Interdependenzdichte – eine Effektverstärkung mit sich? Und welche Streitverfahren bleiben unter welchen Rahmenbedingungen ohne nennenswerten Effekt? Welche Streitverfahren können sich auf welche Effekte verlassen? Darüber hinaus ist zu fragen: Ist eine ausgeglichene Machtverteilung dem Effekt internationaler Streitverfahren immer förderlich? Oder führt eine besondere Machtkonstellation nur bei besonderen Streitverfahren – etwa solchen mit Sanktionskompetenzen – zu einer Effektverstärkung? Fördert Öffentlichkeit stets die Effekte internationaler Streitverfahren? Oder kommt Öffentlichkeit nur bei spezifischen Streitverfahren – etwa solchen, die als politisch unabhängig gelten können – ins Spiel?

Methodische Vorgehensweise

Es geht also darum, mit den genannten Hypothesen eine möglichst angemessene Erklärung des Effekts internationaler Streitverfahren zu entwickeln. Diese soll zum einen auf der Makro-Ebene die beobachtete Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens von Staaten in den beiden vergangenen Dekaden verständlich machen können; zum anderen soll sie aber auch auf der Mikro-Ebene die jeweils spezifische Judizialisierung des Streitverhaltens von Staaten in einzelnen, konkreten

Streitfällen erklären können. Die Makro-Erklärung sollte verdeutlichen, warum es als Ergebnis der angesprochenen Effektverstärkung internationaler Streitverfahren über verschiedene Politikfelder hinweg zu einer Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens kommt und warum diese von Politikfeld zu Politikfeld variiert. Doch zugleich wäre eine Mikro-Erklärung zu entwickeln, die in einzelnen Streitfällen den Effekt der Streitverfahren klar macht. Dadurch wäre verständlich zu machen, warum innerhalb eines Politikfelds Staaten auch bei ähnlichen Streitigkeiten oftmals unterschiedlich judiziertes Streitverhalten zeigen.

In einem *ersten Schritt* gilt es mit den angesprochenen Hypothesen eine angemessene *Mikro-Erklärung* zu finden. Denn erst nachdem wir den Effekt internationaler Streitverfahren in einzelnen Streitfällen angemessen nachvollziehen können, können wir daran gehen, die Effektverstärkung dieser Streitverfahren plausibel zu erklären. Eine solche Mikro-Erklärung soll – gestützt auf beide Varianten der vier Hypothesen – durch vertiefte Fallstudien entwickelt werden. In den vertieften Fallstudien werden hinsichtlich Streitgegenstand und beteiligter Streitparteien ähnliche Paare von Streitfällen untersucht. Durch die Methode des paarweisen Fallvergleichs soll ermittelt werden, welche der genannten Hypothesen verständlich machen können, wann die jeweiligen Streitverfahren aufgrund der angesprochenen Effekte das Streitverhalten der beteiligten Staaten prägen konnten. Jeweils ein Streitfall aus den 1970er bzw. 1980er Jahren und ein ähnlicher Streitfall aus den 1990er und 2000er Jahren bilden ein Vergleichspaar. Pro Politikfeld werden in der Regel drei Vergleichspaare untersucht, insgesamt über die fünf Politikfelder hinweg etwa 15 Vergleichspaare, also dann 30 Streitfälle.⁹ Dabei sollen innerhalb eines Vergleichspaares Störvariablen wie insbesondere der Streitgegenstand und die Streitparteien möglichst konstant gehalten werden. Denn dadurch kann sichergestellt werden, dass Rückschlüsse auf die zu untersuchenden Hypothesen vergleichsweise einfach zu ziehen sind.¹⁰ Zugleich gilt es, die in den Hypothesen genannten Erklärungsvariablen von Vergleichspaar zu Vergleichspaar so konstant zu halten bzw. so zu variieren, dass Rückschlüsse auf möglichst viele der durch die Hypothesen bestimmten Variablenkonstellationen zu ziehen sind.

Gestützt auf die genannten vier Hypothesen soll durch so genannte *inference to the best explanation* schrittweise eine möglichst angemessene Erklärung der Judizialisierung des Streitverhaltens der beteiligten Staaten entwickelt werden.¹¹ Die

⁹ Aufgrund von Erwägungen der Machbarkeit werden in der CITES- und der ILO-Studie zusammen nur drei bis vier Vergleichspaare analysiert werden können. Für die WTO-, die UNO- und die EGMR-Studien sind dagegen tatsächlich jeweils zumindest drei, möglicherweise aber auch vier Vergleichsstudien zu leisten.

¹⁰ Zur Begründung eines solchen *most similar case design* siehe u.a. King, Keohane & Verba (1994), George (1979) sowie George & Bennett (2005).

¹¹ Siehe dazu Lipton (2004).

Entwicklung einer angemessenen Erklärung erfolgt dabei schrittweise über verschiedene Runden paarweiser Fallvergleiche. Dabei werden in den fünf Politikfeldern in einer ersten Runde jeweils mit den vier Hypothesen vorläufige Erklärungen für das beobachtete Streitverhalten entwickelt. Die zunächst politikfeldspezifischen Erklärungen sind dann politikfeldübergreifend zu prüfen. Das heißt, die in den verschiedenen Politikfeldern (beispielsweise Handel) vorläufig gewonnenen Erklärungen werden in den anderen Politikfeldern (also Umwelt, Menschenrechte, Sicherheit, Arbeitsschutz) überprüft und ggf. angepasst, so dass eine Erklärung entsteht, die über alle Problemfelder hinweg Gültigkeit besitzt. Diese vorläufig beste Erklärung soll in einer zweiten Runde von paarweise ähnlichen Fallvergleichen dann weiter getestet und ggf. angepasst werden. Dies geschieht zunächst wieder politikfeldspezifisch, so dass verfeinerte Erklärungen entstehen, die dann erneut politikfeldübergreifend getestet und verfeinert werden, um so die nunmehr beste Erklärung zu identifizieren, die sich dann in einer dritten (und ggf. vierten) Runde von paarweisen Fallvergleichen zu bewähren hat.

In den vertieften Fallstudien wird die Entwicklung einer angemessenen Mikro-Erklärung durch so genanntes *process tracing* oder auch *thick description* unterstützt.¹² Durch dichte Beschreibung soll insbesondere ermittelt werden, ob die in den genannten Hypothesen – und damit auch in der angestrebten Erklärung – unterstellten Effekte internationaler Streitverfahren tatsächlich für das jeweils beobachtete Streitverhalten der beteiligten Staaten relevant waren. Dazu werden in den analysierten Fällen die öffentlich wie nicht-öffentlich geäußerten Begründungen untersucht, welche relevante Staatenvertreter für ihr mehr oder weniger judiziertes Streitverhalten anführen. Begründen diese ihr Streitverhalten unter Bezugnahme auf Effekte, die vom jeweiligen Streitverfahren ausgehen? Oder spielen diese Effekte der Streitverfahren in den Begründungen allenfalls eine untergeordnete Rolle? Und welche der genannten Effekte internationaler Streitverfahren werden in den Begründungen genannt? Begründen sie ihr Streitverhalten mit Blick auf normative Verpflichtungen, mit Blick auf Reputationserwägungen, mit Blick auf etwaige Sanktionen oder mit Blick auf die Glaubwürdigkeit des jeweiligen Streitverfahrens? Oder lässt sich ersehen, dass Verpflichtungsgefühle, Glaubwürdigkeitserwägungen, Reputationseffekte oder Sanktionsdrohungen für das Streitverhalten unbedeutend sind? Und sind bei bestimmten Streitverfahren, Machtverhältnissen, Interdependenzdichten und öffentlicher Aufmerksamkeit bestimmte Begründungen, die sich auf den einen oder anderen Effekt internationaler Streitverfahren beziehen, mehr oder weniger wichtig?¹³ So kann also durch *process tracing* und *thick description*

¹² Zum *process tracing* siehe etwa George & Bennett (2005) und für die so genannte *thick description* vergleiche Geertz (1973).

¹³ Im paarweisen Fallvergleich sind somit die aufgestellten Hypothesen nachzuvollziehen. Beispielsweise: Spielen Begründungen, die auf die genannten vier Effekte internationaler Streitverfahren ver-

nachvollzogen werden, ob die entwickelte Erklärung staatlichen Streitverhaltens tatsächlich auf den Effekten internationaler Streitverfahren beruht.

In Ergänzung zur oben beschriebenen *inference to the best explanation* aufgrund paarweiser Fallvergleiche sowie zum *process tracing* und zur *thick description* soll zudem auch die von Charles Ragin entwickelte Methode des qualitativen Fallvergleichs (QCA) systematisch genutzt werden (Ragin 1987, 2000). Dazu werden die in den untersuchten Fällen auftretenden Variablenkonstellationen in einem so genannten *truth table* eingetragen. Gestützt auf diesen *truth table* werden dann durch systematische Reduktion die Variablenkonstellationen identifiziert, die mit einer hohen bzw. geringen Effektivität internationaler Streitverfahren einher gehen.

In einem *zweiten Schritt* will das Projekt mit den angesprochenen Hypothesen in ihrer jeweils zuerst genannten Variante eine angemessene *Makro-Erklärung* entwickeln. Das heißt, es wird geprüft, inwieweit auf der Grundlage der entwickelten Mikro-Erklärung die Judizialisierung der Streitbeilegung in den fünf Politikfeldern insgesamt erklärt werden kann. Zu untersuchen ist, wie die politikfeldspezifischen Entwicklungen hinsichtlich der Judizialisierung der Streitverfahren, der Machtverteilung, der Interdependenzdichte bzw. des Institutionalisierungsgrades und der öffentlichen Internalisierung die beobachteten Judizialisierungsprozesse beim staatlichen Streitverhalten erklären können. Die Makro-Erklärung muss verständlich machen können, warum wir in jedem der fünf Politikfelder zwar eine Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens beobachten, diese aber im Handels- und Menschenrechtsbereich deutlich weiter vorangeschritten ist als im Sicherheits- und Arbeitsbereich, während im Umweltbereich eine mittlere Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens vorherrscht. Dabei ist dann auch zu prüfen, inwieweit möglicherweise nicht nur Differenzen bei den Antriebskräften, sondern auch problemfeldspezifische Weichensteller die je unterschiedliche Judizialisierung erklären können. Insbesondere sind Eigenschaften der jeweiligen Politikfelder als Weichensteller in Betracht zu ziehen.

Untersuchungszeitraum und Fallauswahl

Der Untersuchungszeitraum ist sowohl für die Mikro- als auch die Makro-Erklärung identisch mit dem der ersten Antragsphase. Demzufolge werden Streitfälle der 1970er und frühen 1980er Jahre mit Streitfällen aus den 1990er und frühen 2000er Jahren verglichen. Die im Rahmen der Entwicklung einer Mikro-Erklärung im Untersuchungszeitraum zu untersuchenden Streitfälle können allerdings erst teilweise

weisen, bei Streitigkeiten, die sich in *gerichtlichen* Streitverfahren vollziehen, eher eine bedeutendere Rolle, als sie das bei Streitigkeiten tun, die in *diplomatischen* Streitverfahren ausgetragen werden (Hypothese 1)? Sind Begründungen, die auf mögliche Sanktionen verweisen, bei Streitigkeiten, in denen eine *ausgeglichene* Machtverteilung besteht, häufiger anzutreffen, als bei Streitigkeiten, in denen es eine *dominante* Macht gibt (Hypothese 2)?

angegeben werden. Denn abgesehen von der ersten Runde paarweiser Fallvergleiche hängt die Fallauswahl auch von der vorläufig besten Erklärung der jeweils vorhergehenden Runde ab. Deren Erklärungsfaktoren müssen innerhalb der Vergleichspaare variieren. Denn nur so kann die Erklärung weiter geprüft werden, die sich in der vorhergehenden Runde als besonders erklärungsstark erwiesen hat. Zugleich sollten andere Erklärungsfaktoren eher konstant gehalten werden. Nur so können Rückschlüsse auf alle denkbaren Variablenkonstellationen gezogen werden. Für die erste Runde paarweiser Fallvergleiche sind die konkret zu studierenden Fälle bereits anzugeben. Aufgrund ihrer besonderen Ähnlichkeit hinsichtlich Streitgegenstand und Streitparteien wurden vorläufig folgende Fälle ausgesucht:

- GATT/WTO: In Bezug auf die internationalen Handelsbeziehungen im GATT bzw. in der WTO werden zunächst zwei Streitfälle zwischen den USA und Japan analysiert. Verglichen wird der Alkoholika-Streitfall aus den 1980er Jahren mit dem aus den 1990er Jahren.
- UNO: In Bezug auf die internationale Sicherheitspolitik in der UNO sollen die Streitigkeiten, die durch zwei Annexionsversuche heraufbeschworen wurden, miteinander verglichen werden. Im Vergleich analysiert werden zum einen der türkische Annexionsversuch von Zypern in den 1970er Jahren und der irakische Annexionsversuch Kuwaits aus den 1990er Jahren.
- ILO: In Bezug auf die internationale Arbeitspolitik in der ILO werden zwei Beschwerden, die Gewerkschaften gegen Großbritannien eingereicht haben, verglichen. Es handelt sich um die Vorwürfe, dass Bestimmungen des Industrial Relations Act (1971) bzw. des Employment Act (1990) gegen das Recht auf Vereinigungsfreiheit verstießen.
- CITES: In Bezug auf die internationale Artenschutzpolitik im Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) wird die Bearbeitung von Vorwürfen gegenüber Japan in den 1980er und 1990er Jahren verglichen. In beiden Fällen beschwerten sich Umweltschutz-NGOs, dass Japans Grenzkontrollen im Handel mit bedrohten Arten unzureichend seien.
- EGMR: Die zu vergleichenden Fälle werden nach Beendigung der Fallstudie Ende 2006 ermittelt.

Exkurs: Kooperationspartner

Das Projekt pflegt bereits jetzt intensive Kontakte zu einer Reihe von Kooperationspartnern. Dabei sind für die Gesamtkonzeption des Projekts insbesondere folgende Kooperationspartner relevant:

- *Kenneth Abbot*, Arizona State University, Tempe, AZ,
- *Karen Alter*, Northwestern University, Evanston, IL,
- *Tanja A. Börzel*, Freie Universität Berlin,

- *Michael Byers*, Liu Institute, University of British Columbia, Vancouver, Kanada,
- *Oona Hathaway*, Yale Law School, New Haven, CT,
- *Kal Raustiala*, University of California, Los Angeles, CA,
- *Frank Schimmelfennig*, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
- *Jonas Tallberg*, Stockholm University,
- *Klaus-Dieter Wolf*, Technische Universität Darmstadt,
- *Michael Zürn*, Wissenschaftszentrum Berlin.

Die nachfolgenden Kooperationspartner können ihre besondere Expertise zu den untersuchten Politikfeldern einbringen:

- *Brigitte Hamm*, INEF, Duisburg (EGMR),
- *Andreas Liese*, Freie Universität Berlin (EGMR),
- *Sebastian Oberthür*, IES, Brüssel (CITES),
- *Ernst-Ulrich Petersmann*, Europäisches Hochschulinstitut Florenz (WTO),
- *Volker Rittberger*, Universität Tübingen (UNO),
- *Eva Senghaas-Knobloch*, Universität Bremen (ILO).

3.4.3 Arbeitsprogramm und Zeitplan

Phasen

Das Projekt ist in drei aufeinander aufbauende Antragsphasen eingeteilt. In der *ersten* Antragsphase wurde eine empirische Bestandsaufnahme der Judizialisierung internationaler Streitbeilegung erstellt. In der *zweiten* Antragsphase wird nach den Gründen für diese Entwicklung gefragt. In der *dritten* Projektphase ist schließlich zu untersuchen, wie Staaten auf die Judizialisierung reagieren, ob sie sich – jenseits der Bereitschaft, in einzelnen Streitfällen verfahrenskonform zu agieren – diese Entwicklung bereitwillig unterstützen (*loyalty*) oder ob sie sich dagegen wehren (*exit* oder *voice*). Sind die Staaten bereit, die von ihnen oftmals geförderte, zugleich aber auch oft unerwartet deutlich zunehmende Effektivität internationaler Streitverfahren zu akzeptieren, fördern sie diese weiter, kritisieren sie diese oder versuchen sie sich den Streitverfahren zu entziehen? Sind sie bereit, ihre Souveränität einer internationalen Rechtsherrschaft unterzuordnen oder wollen sie diese Souveränität um den Preis der sich entwickelnden Rechtsherrschaft wieder zurückgewinnen? Und welche Staaten wählen warum welche der genannten Reaktionsweisen?

Arbeitsschritte

Die Arbeit in der *zweiten* Antragsphase kann nahtlos an die Ergebnisse der ersten Antragsphase anknüpfen. Da das Projekt sich vorerst personell nicht verändern wird, können die Mitarbeiter/innen, die die Streitbeilegung in einem besonderen Politikfeld untersucht haben, sich im selben Politikfeld nun mit der Erklärung des ver-

änderten Streitverhaltens befassen. Das macht eine aufwändige Einarbeitungsphase in die bisherige Projektkonzeption und die vorliegenden Projektergebnisse überflüssig.

In einem *ersten Arbeitsschritt* ist zunächst die oben dargelegte Konzeption basierend auf den vier Effekten, die von internationalen Streitverfahren ausgehen können, ferner sind die umrissenen vier Hypothesen, die das Streitverhalten von Staaten erklären sollen, weiter auszuarbeiten. Sodann gilt es die erklärenden Variablen der angesprochenen Hypothesen für die Mikro- wie die Makro-Ebene zu operationalisieren. Für die Judizialisierung der Streitverfahren (H1) liegt eine solche Operationalisierung zwar bereits vor, doch für die Machtverteilung (H2), Öffentlichkeit (H3) sowie die Interdependenz- bzw. Institutionendichte (H4) müssen erst brauchbare Operationalisierungen gefunden werden. Darauf aufbauend sind noch in diesem ersten Arbeitsschritt die erklärenden Variablen auf der Makro-Ebene zu erheben, da diese ja in die Variablenkonstellationen, welche die Erklärung auf der Mikro-Ebene liefern sollen, einzubeziehen sind. Für die Judizialisierung der Streitverfahren (H1) in den vier Politikfeldern ist die Erhebung der Makro-Variablen schon geschehen, doch für die Entwicklung der Machtverhältnisse (H2), der Öffentlichkeit (H3) sowie der Interdependenz- bzw. Institutionendichte (H4) muss dies noch in allen fünf Politikfeldern erfolgen.

Davon ausgehend ist dann in einem *zweiten Arbeitsschritt* in die Fallstudienarbeit einzusteigen, um zunächst durch die erste Runde paarweiser Fallvergleiche in den fünf Politikfeldern eine Mikro-Erklärung internationalen Streitverhaltens zu entwickeln. In diese sind die erklärenden Variablen auf der Makro-Ebene zwar einzubeziehen, also beispielsweise die Machtverteilung im Politikfeld insgesamt, doch zudem sind die erklärenden Variablen auf der Mikro-Ebene zu erheben, also beispielsweise die Machtverteilung zwischen den am konkreten Streitfall beteiligten Streitparteien. Darüber hinaus ist insbesondere den Begründungen nachzugehen, mit denen Staatenvertreter ihr jeweiliges Streitverfahren rechtfertigen. Dazu sind die relevanten Primärquellen und Sekundärliteratur zu sichten und ggf. umfangreiche Recherchen in Zeitungen und Zeitschriften ebenso wie Interviews mit Experten und Entscheidungsträgern vorgesehen. Sodann können für jedes Politikfeld erste Variablenkonstellationen auf der Makro- und Mikro-Ebene ausgemacht werden, die vorläufige Erklärungen für das Streitverhalten der Staaten in den insgesamt zehn Streitfällen aus fünf Politikfeldern liefern.

In einem *dritten* und *vierten Arbeitsschritt* werden die zweite und dritte Runde paarweiser Fallvergleiche vorgenommen, in denen die brauchbarsten Erklärungen der ersten Runde paarweiser Fallvergleiche getestet werden. Dazu müssen zunächst aufgrund der Ergebnisse der ersten Runde paarweiser Fallvergleiche die entsprechenden Fallpaare ausgewählt werden. Sodann sind für jeden der Streitfälle in jedem der fünf Politikfelder die erklärenden Variablen der zu untersuchenden Hypo-

thesen zu erheben. Darüber hinaus sind erneut aufgrund von Primär- und Sekundärquellen sowie von Interviews mit Experten und Entscheidungsträgern die Begründungen der Staatenvertreter für ihr jeweiliges Streitverhalten zu recherchieren. Außerdem sind in der zweiten und dritten Runde der Fallvergleiche mehr noch als in der ersten Runde die Variablenkonstellationen auf der Mikro- wie der Makro-Ebene zu identifizieren, die mit einem spezifischen Streitverhalten einhergehen. Das heißt, aus den Variablen ist sukzessive eine Erklärung zu gewinnen, die das Streitverhalten der Staaten in den untersuchten Fällen verständlich machen kann.

In einem *fünften Arbeitsschritt* wird schließlich die durch die paarweisen Fallvergleiche gewonnene Mikro-Erklärung für die Makro-Erklärung der Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung genutzt. Es wird geprüft, ob die in der Fallstudienarbeit gewonnene Mikro-Erklärung des internationalen Streitverhaltens von Staaten in spezifischen Streitfällen die Makro-Entwicklung einer Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung verständlich machen kann und ob sie die in allen fünf Politikfeldern beobachtete Judizialisierung des Streitverhaltens ebenso verständlich machen kann, wie den Sachverhalt, dass diese in unterschiedlichen Politikfeldern unterschiedlich weit entwickelt ist.

Zeitplan

Arbeitsschritte	2007		2008		2009		2010	
Konzeptualisierung und Operationalisierung der zu untersuchenden Hypothesen; erste Erhebungen auf der Makro-Ebene								
Erste Runde paarweiser Fallvergleiche in fünf Politikfeldern; problemfeldübergreifende Auswertung für Mikro-Erklärung								
Zweite Runde paarweiser Fallvergleiche in fünf Politikfeldern; problemfeldübergreifende Auswertung für Mikro-Erklärung								
Dritte Runde paarweiser Fallvergleiche in fünf Politikfeldern; problemfeldübergreifende Auswertung für Mikro-Erklärung								
Generierung einer Makro-Erklärung auf Grundlage der gewonnenen Mikro-Erklärung. Prüfung dieser Makro-Erklärung								

3.5 (entfällt)

3.6 **Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs und Entwicklungsperspektive des Teilprojektes**

In Fortsetzung der Projektarbeit in der ersten Forschungsphase soll weiterhin der Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsdimension in der räumlichen Achse untersucht werden. In der ersten Phase wurde anhand internationaler (Rechts-)Streitigkeiten gezeigt, dass die innere Rechtsbindung durch eine zunehmend wirksame äußere Rechtsbindung des Staates ergänzt wird. Das heißt, dass sich Rechtsstaatlichkeit zwar nicht von der nationalen auf die internationale Ebene verlagert; doch es deutet sich zusätzlich zur nationalen nun auch auf der internationalen Ebene eine zunehmend wirksame Rechtsherrschaft an. Es findet insofern eine *Internationalisierung* von Rechtsherrschaft statt, als sich diese jenseits des Staates nunmehr auch international „anlagert“.

Gemäß dem Forschungsprogramm des Sfb für die zweite Antragsphase wird nunmehr nach der Erklärung für die bei der Streitbeilegung beobachteten Internationalisierungsprozesse gesucht. Dabei gehört das Teilprojekt zu denjenigen, die sich insgesamt mehr auf die *Antriebskräfte* als auf die *Weichensteller* konzentrieren. Es wird angenommen, dass der Effekt, den internationale Streitbelegungsverfahren auf das staatliche Streitverhalten haben, durch verschiedene Antriebskräfte verstärkt wird. Entsprechend den vier vorgestellten und für eine Erklärung nutzbar zu machenden Hypothesen werden materielle, aber auch ideelle und institutionelle Antriebskräfte in den Blick genommen: Mit der Judizialisierung der internationalen Streitverfahren (H1) und teilweise auch der Verflechtungshypothese (H4) sind institutionelle Antriebskräfte angesprochen; mit der Internalisierung von Streitbelegungsverfahren durch nationale Öffentlichkeiten (H 3) ist eine ideelle Antriebskraft angesprochen. Und mit der Machthypothese (H2), zum Teil aber auch der Verflechtungsthese (H4), wird auf materielle Antriebskräfte abgestellt. Mit diesen Antriebskräften sollte der wachsende Effekt, den internationale Streitverfahren haben, erklärt werden können. Von Problemfeld zu Problemfeld unterschiedlich starke Antriebskräfte mögen zudem erklären, warum die Wirkungen internationaler Streitverfahren auf das staatliche Streitverhalten von Politikfeld zu Politikfeld unterschiedlich sind. Deshalb werden in diesem Teilprojekt konkrete *Weichensteller*, die diese Unterschiede zwischen den Politikfeldern, aber auch die zwischen den Staaten verständlich machen könnten, zunächst nur am Rande untersucht. Sollte sich allerdings zeigen, dass die Judizialisierung des staatlichen Streitverhaltens von Staat zu Staat bzw. von Politikfeld zu Politikfeld auch aufgrund anderer als der untersuchten Antriebskräfte anders ausfällt, so wären ggf. Staatenmerkmale bzw. Politikfeldeigen-

schaften als Weichensteller mit in die Erklärung einzubeziehen (siehe dazu Zangl & Zürn **2004b** [30]). Dementsprechend wäre dann auch etwaigen *Konvergenz-* oder *Divergenzprozessen* nachzugehen.

Tabelle 4: Verortung des Teilprojekts A2 im Sonderforschungsbereich

Beschreibung	
<i>Dimension von Staatlichkeit</i>	Rechtsdimension (Streitschlichtung)
<i>Achse des Wandels</i>	Internationalisierung (Anlagerung)
<i>Korridorentwicklung</i>	ggf. divergente oder konvergente Internationalisierung
Erklärung	
<i>Antriebskräfte</i>	<ul style="list-style-type: none"> – institutionell (Judicialisierung, Internationalisierung) – ideell (Öffentlichkeit) – materiell (Globalisierung, Machtverschiebung)
<i>Weichensteller</i>	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. institutionell (Staatenmerkmale) – ggf. auch ideelle oder materielle (Problemfeldcharakteristika)

Stellung innerhalb der Säule

Das Teilprojekt A2 bezieht sich innerhalb der auf die Rechtsdimension orientierten A-Säule auf den internationalen, und nicht auf den privaten, Rechtsraum und deckt hier die Rechtsfunktion der *Streitbeilegung*, und nicht die der Infrastrukturbildung oder der Regulierung, ab. Gleichwohl wird das Teilprojekt in enger Kooperation mit den anderen Teilprojekten der A-Säule durchgeführt, insbesondere denen, die ebenfalls den internationalen Rechtsraum im Blick haben. Denn es ist mehr als plausibel, dass Entwicklungen bei der Streitbeilegung von Entwicklungen anderer Rechtsfunktionen, wie der Regulierung oder auch der Koordinierung, beeinflusst werden bzw. diese ihrerseits beeinflussen. Um diese wechselseitige Beeinflussung nicht aus den Augen zu verlieren, erscheint die enge Kooperation insbesondere mit dem Teilprojekt A1 („Sozialregulierung“), aber letztlich auch mit Teilprojekt A3 („Transnational Governance“) wichtig. Ähnliches ist zwar für die Schnittstelle zwischen dem internationalen und dem privaten, insbesondere dem transnationalen, Rechtsraum weniger offensichtlich. Doch gerade das Teilprojekt A3 macht auch auf die wechselseitige Beeinflussung dieser beiden Rechtsräume aufmerksam. Sollte sich eine derartige wechselseitige Beeinflussung auch in Bezug auf die von uns untersuchte Streitbeilegung zeigen, wäre diese in Kooperation insbesondere mit A3, aber ggf. auch A4 („Globalisierte Austauschprozesse“) und A5 („Privatrechtskodifikationen“) zu analysieren.

Dazu kommt, dass das Teilprojekt A2 in der Säule insofern eine besondere Rolle einnimmt, als es einen politikwissenschaftlichen Blick auf die Rechtsthematik einbringt, der einerseits den stärker juristischen Blick der Teilprojekte A1, A3 und

A5 sowie den rechtssoziologischen Blick des Teilprojekts A4 ergänzt. Umgekehrt kann das Teilprojekt aber auch vom juristischen bzw. rechtssoziologischen Blick dieser Teilprojekte profitieren. Insgesamt soll die Kooperation innerhalb der A-Säule somit einen disziplinär verengten Blick auf das Recht vermeiden.

Verbindung zu anderen Teilprojekten jenseits der Säule

Es gibt jenseits der Rechtssäule zahlreiche Verbindungen zu anderen Teilprojekten des Sfb. Eine Verbindung besteht darin, dass sich diese Teilprojekte mit dem Wandel von Staatlichkeit in verwandten Politikfeldern befassen. So gibt es eine enge Kooperation mit Teilprojekt D3 („Internationale Sicherheitspolitik“), das sich mit „Prävention und Intervention“ befasst und somit für die UNO-Studie des hier beantragten Teilprojekts hilfreich sein kann. Es gibt aber auch – unabhängig von der gemeinsamen Orientierung auf das Recht – Kooperationsbeziehungen zum Teilprojekt A1 („Steuerstaat“), und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sich dieses auch mit der internationalen Handelspolitik beschäftigt, welche auch in der WTO-Studie unseres Teilprojekts untersucht wird. Dazu kommen Kooperationsbeziehungen mit dem Teilprojekt A3 („Transnational Governance“), dessen Befassung mit Umweltthemen für die bei uns durchzuführende CITES-Studie wichtig ist.

Dazu bietet sich aber auch die Kooperation mit denjenigen Teilprojekten an, welche, wie beispielsweise D1 und D3, aber auch C4 („Bildungspolitik“) oder A1 („Sozialregulierung“), vergleichbare Internationalisierungsprozesse im Blick haben. Da es in all diesen Projekten nunmehr darum geht, die jeweils beobachteten Internationalisierungsprozesse zu erklären, kann die intensive Kooperation Aufschluss über wichtige Antriebskräfte und Weichensteller geben. Die Kooperation mit diesen Teilprojekten ist wichtig, um – innerhalb wie außerhalb des angedachten „Achsenkolloquiums“ – die Antriebskräfte und Weichensteller zu ermitteln, die über den in unserem Teilprojekt beobachteten Wandel hinaus erklärungskräftig sind. Die intensive Kooperation bietet sich aber auch deshalb an, weil diese Teilprojekte oftmals ähnliche Antriebskräfte und Weichensteller im Blick haben. Besonders hilfreich kann hier die Kooperation mit den C-Projekten sein. Denn auch dort wird, wie in Hypothese 4 unseres Teilprojekts angesprochen, die Globalisierung als eine wichtige Antriebskraft des beobachteten Wandels von Staatlichkeit gesehen. Hier mag sich sogar ein Datenaustausch anbieten. Ferner ist auch an Kooperation mit den Teilprojekten insbesondere der D-Säule zu denken, für die, wie in Hypothese 2 unseres Teilprojekts umrissen, Veränderungen der internationalen Machtverteilung eine wichtige Antriebskraft des beobachteten Wandels von Staatlichkeit sind. Hier ist insbesondere an das Teilprojekt D3 („Prävention und Intervention“) zu denken. Darüber hinaus setzen wir auf die Expertise der B-Projekte, um die Hypothese 3 prüfen zu können, welche die Internalisierung von Streitverfahren in nationalen Öffentlichkeiten als Antriebskraft der international veränderten Streitbeilegung sieht.

Insbesondere erwarten wir, im Austausch mit Teilprojekt B3 („Transnationalisierung EU“) der entsprechenden Hypothese nachgehen zu können.

Die *Entwicklungsperspektiven* des Teilprojekts A2 in der dritten Phase (2011-2014) sind soeben am Ende von Abschnitt 3.4 dargestellt worden.

3.7 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten

Projekte des Antragstellers mit einem verwandten Zuschnitt werden weder von der DFG noch von anderen Drittmittelgebern gefördert. Der Antragsteller ist allerdings am Antrag der Universität Bremen auf eine Graduiertenschule (^{BI}GSSS) in der „Ersten Förderlinie“ der „Excellence Initiative by the German Federal and State Governments“ beteiligt, der am 20. April 2006 eingereicht wurde.

Literatur

- Abbott, Kenneth W., Robert O. Keohane, Andrew Moravcsik, Anne-Marie Slaughter & Duncan Snidal (2000) The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54:3, 401-420
- Abbott, Kenneth W. & Duncan Snidal (2001) Hard and Soft Law in International Governance, in: Judith L. Goldstein, Miles Kahler, Robert O. Keohane & Anne-Marie Slaughter, Hg., *Legislation and World Politics*, Cambridge, MA: MIT Press, 37-72
- Allee, Todd (2004) Developing Country Use of GATT/WTO Dispute Settlement, Paper presented at the Annual Meeting of the American Political Science Association, Chicago, IL, September 2004
- Alter, Karen J. (1998) European Governments and the ECJ, in: *International Organization* 52:1, 121-147
- Alter, Karen J. (2001) *Establishing the Supremacy of European Law. The Making of an International Rule of Law in Europe*, Oxford: Oxford University Press
- Axelrod, Robert & Robert O. Keohane (1993) Achieving Cooperation Under Anarchy: Strategies and Institutions, in: David A. Baldwin, Hg., *Neorealism and Neoliberalism: The Contemporary Debate*, New York: Columbia University Press, 85-115
- Brownlie, Ian (1998) *The Rule of Law in International Affairs. International Law at the Fiftieth Anniversary of the United Nations*, The Hague u.a.: Nijhoff u.a.
- Busch, Marc L. & Eric Reinhardt (2002) Testing International Trade Law. Empirical Studies of GATT/WTO Dispute Settlement, in: David L.M.Kennedy & James D. Southwick, Hg., *The Political Economy of International Trade Law. Essays in Honor of Robert E. Hudec*, New York u.a.: Cambridge University Press, 457-481
- Busch, Marc L., Eric Reinhardt & Rafal Raciborski (2005) Does the Rule of Law Matter? The WTO and US Antidumping Investigations, web paper (<http://userwww.service.emory.edu/~erein/research/votrade.pdf>)
- Chayes, Abram & Antonia H. Chayes (1995) *The New Sovereignty. Compliance with International Regulatory Agreements*, Cambridge, MA: Harvard University Press
- Franck, Thomas M. (1990) *The Power of Legitimacy Among Nations* Oxford: Oxford University Press
- Geertz, Clifford (1973) Thick description: Towards an Interpretive Theory of Culture, in: ders., *The Interpretation of Cultures*, New York: Basic Books, 1-16
- George, Alexander L. (1979) Case Studies and Theory Development: The Method of Structured and Focused Comparison, in: Paul G. Lauren, Hg., *Diplomacy. New Approaches in History, Theory and Policy*, New York: Free Press, 43-64
- George, Alexander L. & Andrew Bennett (2005) *Case Studies and Theory Development in the Social Sciences*, Cambridge, MA: MIT Press
- Gilpin, Robert (1981) *War and Change in World Politics* Cambridge, MA: Cambridge University Press
- Grieco, Joseph M. (1990) *Cooperation Among Nations. Europe, America, and Non-Tariff-Barriers to Trade*, Ithaca NY: Cornell University Press
- Helfer, Laurence R. & Anne-Marie Slaughter (1997) Toward a Theory of Effective Supranational Adjudication, in: *Yale Law Journal* 107:2, 273-391
- Helfer, Laurence R. & Anne-Marie Slaughter (2005) Why States Create International Tribunals: A Response to Professors Posner and Yoo, in: *California Law Review* 93:3, 899-956
- Hirschmann, Albert O. (1970) *Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge, MA: Harvard University Press

- Hurrell, Andrew (1993) International Society and the Study of Regimes. A Reflective Approach, in: Volker Rittberger, Hg., *Regime Theory and International Relations*, Oxford: The Clarendon Press at Oxford University Press, 49-72
- Jackson, John Howard (1997) *The World Trading System. Law and Policy of International Economic Relations*, Cambridge, MA: MIT Press (1989¹)
- Kennedy, Paul (1987) *The Rise and Fall of the Great Powers. Economic Change and Military Conflicts from 1500 to 2000*, New York: Random House (= *Aufstieg und Fall der großen Mächte: Ökonomischer Wandel und militärischer Konflikt von 1500 bis 2000*, Frankfurt a.M.: Fischer 1989)
- Keohane, Robert O. (1984) *After Hegemony. Collaboration and Discord in the World Political Economy*, Princeton, NJ: Princeton University Press
- Keohane, Robert O. (1997) International Relations and International Law. Two Optics, in: *Harvard International Law Journal* **38**:2, 487-502
- Keohane, Robert O., Andrew Moravcsik & Anne-Marie Slaughter (2000) Legalized Dispute Resolution: Interstate and Transnational, in: *International Organization* **54**:3, 457-488
- Kindleberger, Charles P. (1976) Systems of International Economic Organization, in: David P. Calleo, Hg., *Money and the Coming World Order*, New York: New York University Press, 15-39
- King, Gary, Robert O. Keohane & Sydney Verba (1994) *Designing Social Inquiry. Scientific Inference in Qualitative Research* Princeton, NJ: Princeton University Press
- Koh, H [arold] H[ongju] (1997) Why Do Nations Obey International Law?, in: *Yale Law Journal*, **106**:8, 599-659
- Lipton, Peter (2004²) *Inference to the Best Explanation*, London: Routledge (1991¹)
- McCall Smith, James (2000) The Politics of Dispute Settlement Design. Explaining Legalism in Regional Trade Pacts, in: *International Organization* **54**:1, 137-180
- McCall Smith, James & Jonas Tallberg (2005) Compliance Bargaining in International Cooperation, Paper presented auf den Annual Meetings der International Studies Association, Honolulu, März
- Merrills, John G. (1998³) *International Dispute Settlement*, Cambridge: Cambridge University Press (1984¹)
- Morgenthau, Hans J. (1967⁴) *Politics Among Nations. The Struggle for Power and Peace*, New York: Knopf (1949¹) (= *Macht und Frieden: Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik*, Gütersloh : Bertelsmann, 1963)
- Müller, Harald (1993) The Internalization of Principles, Norms, and Rules by Governments: The Case of Security Regimes, in: Volker Rittberger, Hg., *Regime Theory and International Relations*, Oxford: Clarendon Press, 361-388
- Neyer, Jürgen (2004) *Postnationale politische Herrschaft. Verrechtlichung und Vergesellschaftung jenseits des Staates*, Baden-Baden: Nomos
- Petersmann, Ernst-Ulrich, Hg. (1997) *International Trade Law and the GATT/WTO Dispute Settlement System*, London u.a.: Kluwer Law International
- Posner, Eric A. & John C. Yoo (2005) Judicial Independence in International Tribunals, in: *California Law Review* **93**:1, 1-74
- Ragin, Charles C. (1987) *The Comparative Method: Moving Beyond Qualitative and Quantitative Strategies*, Berkeley, CA: University of California Press
- Ragin, Charles C. (2000) *Fuzzy-Set Social Science*, Chicago, IL: University Chicago Press

- Raustalia, Kal & Anne-Marie Slaughter (2002) International Law, International Relations, and Compliance, in: Walter Carlsnaes, Thomas Risse & Beth A. Simmons, Hg., *Handbook of International Relations*, London: Sage, 538-558
- Risse, Thomas (1999) International Norms and Domestic Change: Arguing and Strategic Adaptation in the Human Rights Area, in: *Politics & Society* 27:4, 526-556
- Romano, Cesare P.R. (1999) The Proliferation of International Judicial Bodies. The Pieces of a Puzzle, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, 31:4, 709-751
- Schimmelfennig, Frank (2000) International Socialization in the New Europe: Rational Action in an Institutional Environment, in: *European Journal of International Relations* 6:1, 109-139
- Schimmelfennig, Frank (2003) Internationale Sozialisation. Von einem „erschöpften“ zu einem produktiven Forschungsprogramm?, in: Gunther Hellmann, Klaus Dieter Wolf & Michael Zürn, Hg., *Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, 401-427
- Shapiro, Martin M. & Alec Stone Sweet (2002) *On Law, Politics and Judicialization*, Oxford: Oxford University Press
- Stone Sweet, Alec (2000) *Governing with Judges. Constitutional Politics in Europe*, Oxford: Oxford University Press
- Tamanaha, Brian Z. (2004) *On the Rule of Law. History, Politics, Theory*, Cambridge: Cambridge University Press
- Underdal, Arild (1998) Explaining Compliance and Defection: Three Models, in: *European Journal of International Relations*, 4:1, 5-30
- Watts, Arthur (1993) The International Rule of Law, in: *German Yearbook of International Law* 36, 15-45
- Watts, Arthur (2000) The Importance of International Law, in: Michael Byers, Hg., *The Role of Law in International Politics: Essays in International Relations and International Law*, Oxford: Oxford University Press, 5-16
- Zangl, Bernhard (2001) Bringing Courts Back In. Normdurchsetzung im GATT, in der WTO und der EG, in: *Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 7:2, 49-80
- Zürn, Michael (1992) *Interessen und Institutionen in der internationalen Politik. Grundlegung und Anwendungen des situationsstrukturellen Ansatzes*, Opladen: Leske + Budrich